

# RS OGH 2008/4/3 1Ob128/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2008

## Norm

AktG §26 Abs1

AktG §150 Abs3

## Rechtssatz

Handelt es sich bei der eingebrachten Sache um eine Forderung, hat sich die Prüfung nicht darauf zu beschränken, ob die eingebrachte Forderung tatsächlich besteht, sondern ist darüber hinaus zu ermitteln, ob sie auch insoweit „vollwertig“ ist, als der Schuldner in der Lage ist, diese vollständig zu erfüllen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 128/07s  
Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 128/07s  
Beisatz: Hier: Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123694

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)